

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Badischer Landtag, 2. Kammer - digitalisiert

Baden / Ständeversammlung

Karlsruhe, 1819 - 1933

153. Sitzung (26.02.1849)

urn:nbn:de:bsz:31-28868

Ein Antrag des Abgeordneten *Camey*, bei Absatz 2 den Regierungsentwurf wieder herzustellen, wozu die Worte „Personen, welche ihr Vermögen durch dritte verwalten lassen, insofern es sich um Rechtsverhältnisse handelt, welche ihr Vermögen betreffen, sowie“ nicht zu streichen sind, wird zum Beschluß erhoben, und der § 4 mit dieser Aenderung angenommen.

§ 5

des Regierungsentwurfs, welcher nach dem Antrag der Commission wegleibt.

Camey stellt den Antrag, die Absätze 1 und 2 wieder herzustellen.

Dieser Antrag wird verworfen, der Commissionsantrag auf den Strich des ganzen Paragraphen dagegen angenommen.

Die Berathung wird hier abgebrochen, und die Sitzung geschlossen.

Zur Beurkundung:

Der Secretär

M. Huber.

CLIII. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 26. Februar 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsräthe *Bell* und *v. Stengel*, und Legationseath *v. Böth*;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: *Bassermann*, *Bauer*, *Berger*, *Böhme*, *Brentano*, *Seimbürger*, *Helmreich*, *v. Igstein*, *Junghanns*, *Kiefer*, *Kuenger*, *Litschi*, *Matth*, *Mes*, *Mittermayer*, *Peter*, *Richter*, *Sachs*, *Scheffelt*, *v. Soiron*, und *Welder*.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten *Beller*.

Petitionen werden übergeben:

vom Abgeordneten *Schaff*:

- 1) des Gemeinderaths und Bürgerausschusses zu *Schollbrunn*, Herstellung der Verbindungsstraße zwischen *Mosbach* und *Eberbach*;

vom Abgeordneten *Christ*:

- 2) vieler Bürger von *Stadelhofen*, *Thiergarten* und *Kemsbach*, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten *Ulrich*:

- 3) des Gemeinderaths in *Muggensturm*, Abänderung des Gesetzes über Feuerversicherung;

vom Abgeordneten *Oster*:

- 4) des Gemeinderaths und vaterländischen Vereins in *Rastatt*, in gleichem Betreff;

vom Secretariat:

- 5) vieler Bürger von *Unter-Simonswald*, *Neuweier*, *Haslach-Simonswald*, *Zusenhofen*, *Birkendorf* und *Rickenbach*, um Auflösung der Kammer, und Verwahrung gegen fernere Kammer-Beschlüsse

Der Vicepräsident theilt der Kammer ein Schreiben des Abgeordneten *Helbing* mit, wozu derselbe seinen Austritt aus der Kammer anzeigt; ferner ein Schreiben des Abgeordneten *Helmreich*, seinen bedingungsweisen Austritt betreffend.

Christ beantragt, daß die Kammer die Geschäfte, welche noch vor dem Landtagschlusse abgethan werden sollen, genau bezeichne.

Buhl schlägt vor, die Sache in die Abtheilungen zu

verweisen, damit diese heute noch eine Commission wählen, welche in der nächsten Sitzung darüber Bericht zu erstatten hat, welche Geschäfte noch erledigt werden sollen.

Dieser Antrag wird angenommen.

Blankenhorn-Krafft stellt den Antrag, die Kammer möge zu Protokoll den Wunsch aussprechen, die Regierung wolle

- 1) noch vor Eröffnung der Schifffahrt in den Taxen für den Transport der Güter auf der Eisenbahn eine geeignete Ermäßigung, mit Rücksicht auf die Taxen der Strassburger Spediteure eintreten lassen, und
- 2) die Einleitung dahin zu treffen, daß die Eisenbahnverwaltung den Transport der Güter von und bis Basel selbst übernehme.

Dieser Antrag wird, nachdem Staatsrath Bekk, Legationsrath v. Voeckh und der Abgeordnete Buhl sich darüber ausgesprochen hatten, von der Kammer angenommen.

Die Tagesordnung führt nunmehr zur Fortsetzung der Berathung über den, im achten Beilagenheft, S. 357 bis 371 abgedruckten Bericht des Abgeordneten Christ über den Gesetzentwurf, das Verfahren bei den Amtsgerichten betreffend.

Die Commissionsanträge zu den §§ 6, 7, 8, 9, 10 und 11 werden unverändert angenommen.

Siehe achttes Beilagenheft Seite 364.

§ 12.

Dieser Paragraph wird auf den Antrag des Abgeordneten Stösser nach dem Regierungs-Entwurfe angenommen, welcher lautet:

„Von den Verhandlungen nimmt der Richter nur das Sachverhältniß und die Anträge der Parteien ohne alle Rechtsausführung, sowie das Ergebniß der Beweise kurz zu Protokoll.“

„Urkunden, Rechnungen, Risse und dergl. schriftliche Aufzeichnungen werden demselben als Beilagen angefügt und zwar anerkannte Urkunden in beglaubigter Abschrift.“

§ 13.

Ein Antrag des Abgeordneten Zentner auf den Strich der Worte: „auch wenn sie in den Verhandlungen nicht geltend gemacht wurden,“ wird verworfen, der Paragraph dagegen nach dem Commissionsantrage angenommen.

Die §§ 14, 15 und 16 werden in der Fassung der Commission angenommen.

§ 17

wird auf den Antrag des Berichterstatters mit Beibehaltung der im Regierungs-Entwurfe enthaltenen Worte: „nöthigenfalls unter Beilegung von Rechnungen, Grundrissen und dergleichen,“ angenommen.

§ 18.

Die Kammer stimmt dem Antrage der Commission auf Weglassung dieses Paragraphen bei.

§ 19.

Auf den Antrag des Abgeordneten Lamey wird der Regierungsentwurf wieder hergestellt und damit der zweite Absatz beibehalten, lautend:

„Ist zur Aufhellung des Sachverhältnisses ein Augenschein erforderlich, so kann der Richter die Vornahme der Verhandlung in dem Orte, wo der Augenschein vorzunehmen ist, oder in dessen Nähe anordnen; er muß dieß in der Vorladung ausdrücklich bemerken. Wo es nach den Umständen angemessen erscheint, kann er auch die Beiziehung von Sachverständigen verfügen.“

§ 20

wird nach dem Commissionsantrage angenommen.

§ 21.

Blankenhorn schlägt vor, die von der Commission in dem Absätze gestrichene Worte: „hat der Richter einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen,“ und „im Falle des Mislingens“ wieder aufzunehmen.

Dieser Antrag wird angenommen.

§§ 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 29, 30, 31, werden nach den Vorschlägen der Commission angenommen.

§ 32

wird mit Abänderung des zweiten Satzes, welcher nun so lautet:

„Uebrigens verfällt die Partei, welche in der nach § 14 (15) angeordneten zweiten Tagfahrt das Versäumte nachholt, zu Gunsten des Gegners, in eine Buße von 3 fl., wenn sie nicht in dieser Tagfahrt nachweist, daß sie wegen Krankheit, Abwesenheit oder höherer Gewalt außer Stand war, in der ersten Tagfahrt zu erscheinen,“

angenommen.

§ 33

wird mit der Aenderung angenommen, daß es nach dem Worte „verleugnet“ heißen soll: „oder ableugnen läßt.“

Die §§ 34, 35, 36, werden in der Fassung der Commission angenommen.

§ 37 wird vorbehaltlich der Fassung des letzten Absatzes durch die Commission angenommen.

(Derselbe wurde so gefaßt: „Tag und Jahr eines Rechtsgeschäftes (L.R.S. 1328) kann durch das Geständniß des Beigeladenen nicht bewiesen werden.“)

§ 38 wird nach dem Antrag der Commission angenommen.

§ 39 wird mit der Aenderung angenommen, daß bei Ziffer 13, „Absatz 2,“ beigefügt wird.

§ 40. Ein Antrag des Abgeordneten Rettig, den Paragraphen zu streichen, wird verworfen, der Paragraph dagegen nach dem Vorschlage der Commission angenommen.

Die §§ 41 und 42 werden angenommen.

§ 43. Ein Antrag des Abgeordneten v. Stockhorn, in dem Paragraphen nach den Worten „die Bestimmungen der Ziffernre.“ beizufügen „und nur diese“ wird verworfen, der Paragraph dagegen nach dem Commissionsantrage angenommen.

Zu §§ 44, 45, 46, 47, 48, werden die Commissionsanträge genehmigt.

Die Kammer beschließt:

1) Der Commission zu überlassen, einen neuen Eingang des Gesetzes zu redigiren.

(Zu Folge dessen bleiben die Worte: „der § 20 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die Verfassung der Gerichte wird aufgehoben und durch folgende Bestimmungen ersetzt,“ weg.)

2) Der Commission eine neue Fassung der §§ 35, 36 und 54 des Gesetzes vom 6. März 1845 über die Gerichtsverfassung zu überlassen.

3) Einen weitem Artikel aufzunehmen, wornach der Regierung überlassen bleibt, die nöthigen Maßregeln zum Vollzuge zu treffen.

Der neu redigirte, der ersten Kammer mitgetheilte, Entwurf ist in der Beilage Nr. 1 enthalten.

4) Der Antrag des Abgeordneten v. Stockhorn, daß die Regierung im Verein mit der Commission eine neue Redaction aller, die Gerichtsverfassung und die Strafprozeßordnung abändernden Gesetze in der Art ausarbeite, daß sie als ein Ganzes erscheine —

wird von der Kammer genehmigt.

Die Sitzung wird geschlossen.

Zur Beurkundung.

Der Secretär.

Blankenhorn-Krafft.

Beilage Nr. 1 zum Protokoll der 153. öffentlichen Sitzung vom 26. Februar 1849.

Leopold, Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

§ 1.

Alle bürgerlichen Rechtsachen, welche bei dem Amtsrichter, dem Handelsgerichte, oder dem ältesten Kreisrichter angebracht werden, sind im Wege des abgekürzten Verfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verhandeln.

Die Vorschriften der Prozeßordnung bestehen fort, soweit sie mit den folgenden Verfügungen vereinbar sind.

Insbepondere richtet sich das Gantverfahren, mit Ausnahme der Verhandlungen über einzelne bestrittene Forderungen, nach dem Titel XLI. der Prozeßordnung, und die für besondere Prozeßarten bestehenden Abweichungen von dem gewöhnlichen Verfahren bleiben gültig, wenn und in wie weit sie auf der eigenthümlichen Natur dieser Prozeßarten beruhen.

§ 2.

Alle Verhandlungen werden mündlich in Tagfahrten gepflogen; schriftliches Verfahren findet nicht statt. Am Schlusse jeder Verhandlung wird sofort die nächste Tagfahrt anberaumt, selches den anwesenden Parteien mündlich eröffnet und ihnen ein Denktzettel, der die Bezeichnung von Ort, Tag und Stunde der Tagfahrt enthält, behändigt.

§ 3.

Die Tagfahrten sollen ohne erhebliche, zu den Akten zu bemerkende Gründe nicht auf mehr als vierzehn Tage hinaus-

gesetzt werden, doch muß in Fällen, wo eine Partei bis zur nächsten Tagfahrt Auflagen zu erfüllen hat, dieselbe so anberaunt werden, daß die Partei die ihr zur Erfüllung der Auflage nöthige Frist erhält.

Schon die erste Verlegung der Tagfahrt findet nur bei erheblichen, bescheinigten, oder offenkundigen Hinderungsursachen auf Antrag einer Partei statt.

§ 4.

Die Parteien haben in den Tagfahrten persönlich zu erscheinen, doch dürfen sie Rechtsbeistände und Freunde zur Seite haben.

Ausgenommen von der Pflicht des persönlichen Erscheinens sind:

- 1) Streitgenossen.
- 2) Personen, welche ihr Vermögen durch Dritte verwalten lassen, insofern es sich um dies Vermögen handelt, und die Vertretung durch diese Dritte geschieht; sowie Gemeinden, Körperschaften, Staatsanstalten und der Staat.
- 3) Frauen.
- 4) Alle, welche durch Krankheit, Abwesenheit oder höhere Gewalt zu erscheinen verhindert sind, oder deren Erscheinen wegen Entfernung ihres Aufenthaltsortes vom Gerichtssitze unverhältnismäßige Kosten verursachen würde.

§ 5.

Parteien, deren persönliches Erscheinen mit unverhältnismäßigen Kosten verknüpft ist, oder welche einen nicht am Gerichtssitze wohnenden Bevollmächtigten aufstellen, oder sich durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen, können in keinem Falle den Ersatz höherer Kosten in Anspruch nehmen als durch die Aufstellung eines am Gerichtssitze wohnenden Bevollmächtigten entstanden seyn würden.

In Fällen jedoch, wo Gegenstände vor dem Amtsrichter oder den Handelsgerichten, oder dem ältesten Bezirksrichter anhängig werden, welche den Werth von 250 fl. übersteigen haben die Parteien das Recht, sich eines Anwalts mit der Wirkung zu bedienen, daß der Unterliegende auch die Anwaltskosten zu ersetzen hat.

§ 6.

Eine Verordnung wird die Gebühren des Bevollmächtigten festsetzen.

§ 7.

Den Bevollmächtigten der Parteien geschehen alle Zustellungen, mit alleiniger Ausnahme des Endurtheils, mit

derselben Wirkung, als wenn sie der Partei selbst behändigt worden wären.

§ 8.

Streitgenossen müssen zur Empfangnahme aller Einhängigungen einen Gewalthaber, gemäß §§ 279—281 der bürgerlichen Prozeßordnung aufstellen.

Unterlassen sie es, so stellt das Gericht aus ihrer Mitte einen solchen auf.

Der § 286 der bürgerlichen Prozeßordnung ist aufgehoben.

§ 9.

Die den Bevollmächtigten ertheilte Vollmacht gilt für alle Prozeßhandlungen, selbst für solche, wozu nach § 142, Nr. 1, 5, 6, 7, 9, 10, 11 und 12 eine Spezialvollmacht erforderlich ist, vorbehaltlich jedoch des Widerrufs des von dem Bevollmächtigten abgelegten Geständnisses nach Maßgabe des § 148 ff. der Prozeßordnung. Beschränkungen der Vollmacht sind nicht statthaft.

Zu Verfügungen über den Streitgegenstand selbst, wienamentlich in den Fällen des § 142, Nr. 2, 3, 4 und 8 der Prozeßordnung, gilt der Bevollmächtigte nicht für beauftragt.

§ 10.

So oft es zur Ermittlung der Wahrheit zuträglich erscheint, kann der Richter auf Antrag der Gegenpartei oder selbst von Amtswegen die persönliche Befragung der Partei anordnen.

Wo es der Kostenersparung wegen angemessen erscheint, kann er eine auswärtig wohnende Partei durch den Richter ihres Bezirks über bestimmte Fragen vernehmen lassen.

Wohnt der zu Befragende außerhalb Deutschland, so kann auf Antrag der Gegenpartei seinem Bevollmächtigten aufgegeben werden, die Beantwortung der Fragen in öffentlicher Urkunde vorzulegen. Der Befragte ist bei Vermeidung der Rechtsfolge des § 342 der Prozeßordnung schuldig, bestimmte Antwort zu geben, ohne sich auf die Erklärung seines Bevollmächtigten beziehen zu können. Wiederherstellung gegen diese Rechtsfolge findet nur nach Maßgabe des § 14 statt.

§ 11.

Von den Verhandlungen nimmt der Richter nur das Sachverhältniß und die Anträge der Parteien ohne alle Rechtsausführung, sowie das Ergebnis der Beweise, kurz zu Protokoll.

Urkunden, Rechnungen, Risse und dergleichen schriftliche

Aufzeichnungen werden demselben als Beilagen angefügt, und zwar anerkannte Urkunden in beglaubigter Abschrift.

§ 12.

Am Schlusse jeder Verhandlung werden von den Parteien die bisher erwachsenen Kosten angegeben, vom Richter nöthigenfalls festgesetzt und zu Protokoll verzeichnet.

Im Endurtheile hat der Richter hiernach den Betrag der von der unterliegenden Partei dem Gegner zu ersetzenden Kosten bestimmt auszusprechen.

Weitere Kosten, als die im Urtheil festgesetzten, können, auch wenn sie in den Verhandlungen nicht geltend gemacht wurden, nicht mehr angefordert werden.

§ 13.

Das Richterscheinen einer Partei in einer Tagfahrt hat zu Gunsten des erschienenen Gegners die gesetzliche Folge,

- 1) daß die bereits vorgebrachten, noch nicht beantworteten Thatsachen oder Urkunden, die noch nicht abgegebenen Erklärungen auf zu- oder zurückgeschobene Eide, sowie nicht minder die Thatsachen und Urkunden, welche in der Tagfahrt erst vorgebracht oder vorgelegt werden, und die Erklärungen auf Eide, welche erst in der Tagfahrt zu- oder zurückgeschoben werden, sofern nur dieses Vorbringen, Vorlegen, Zu- und Zurückschieben der Ordnung des Verfahrens nach zulässig ist, für wahr, ächt oder verweigert angesehen werden, und
- 2) daß überdies die der ausgebliebenen Partei etwa selbstständig zustehenden Erklärungen, Einwendungen, Beweiseinreden und eigenen Beweismittel für veräußert gelten.

§ 14.

Da, wo durch die gesetzliche Folge des Ausbleibens (Ziffer 13) die Sache spruchreif geworden ist, giebt der Richter sofort ein Versäumnisurtheil.

In allen Fällen aber ist eine neue Tagfahrt zur etwaigen Nachholung des Versäumten festzusetzen.

Holt die säumige Partei das Versäumte nicht nach, oder bleibt sie abermals aus, so wird die gesetzliche Folge des Ausbleibens endgültig. Wo ein Versäumnisurtheil erlassen war, wird dies für das Endurtheil erklärt, in andern Fällen aber die Verhandlung, und zwar, wo der Fall dazu eintritt, einseitig fortgesetzt.

Die Vorschrift dieses Paragraphen ist der ausgebliebenen Partei bei der Vorladung bekannt zu machen, und ihr

zugleich auf ihre Kosten Abschrift der letzten, einseitig gepflogenen Verhandlung sammt Beilagen mitzutheilen.

§ 15.

Zu den Tagfahrten werden die Parteien auf bestimmte Stunden vorgeladen und nach der Reihe zu den Verhandlungen aufgerufen.

Meldet sich beim Aufruf nur eine Partei, so wird sie vorgemerkt, wodurch ihr das Recht erwächst, nach einer Stunde und sobald sich durch den Schluß der im Laufe befindlichen Verhandlung die Gelegenheit dazu ergibt, zur einseitigen Verhandlung vorgelassen zu werden, sofern nicht inzwischen die Gegenpartei erschienen ist.

Die erst eine Stunde nach der für die Verhandlung angeetzten Stunde, oder erst in der letzten Stunde aufgerufene Partei muß sofort zur einseitigen Verhandlung zugelassen werden, im Fall die Gegenpartei nicht erschienen ist.

§ 16.

Der Kläger kann mit dem Beklagten ohne vorherige Ladung vor Gericht erscheinen. Erscheint er allein, so hat er das Sachverhältnis, worauf sein Anspruch beruht, nöthigenfalls unter Beilegung von Rechnungen, Grundrissen und dergleichen und sein Klagbegehren kurz vorzutragen.

Diese Klaganmeldung kann auch schriftlich eingereicht werden.

Der Richter ordnet hierauf die Verhandlungstagfahrt unter Mittheilung der Klaganmeldung an den Beklagten an.

Die Zustellung der Ladung an den Beklagten hat die Folge des § 257 der Prozeßordnung, sofern die Tagfahrt binnen drei Monaten abgehalten, oder nur durch eine Fristbitte des Beklagten weiter hinausgerückt wird. Andernfalls tritt diese Wirkung erst mit der Verhandlungstagfahrt selbst ein.

§ 17.

Die Vorladung zur ersten Verhandlung enthält die Auflage an die Streitenden Theile, in der Tagfahrt ihre Urkunden, Rechnungen, Gegenrechnungen und was ihnen sonst zur Aufklärung und zum Beweise zu Gebot steht, mitzubringen, oder sich, sofern die Beibringung der Beweismittel nicht thunlich ist, wenigstens zur Anzeige derselben vorzubereiten.

Ist zur Aufhellung des Sachverhältnisses ein Augenschein erforderlich, so kann der Richter die Vornahme der Verhandlung an dem Orte, wo der Augenschein vorzunehmen ist, oder in dessen Nähe anordnen; er muß Dies in der Vorladung ausdrücklich bemerken. Wo es nach den

Umständen angemessen erscheint, kann er auch die Beiziehung von Sachverständigen verfügen.

§ 18.

Will eine Partei in den Verhandlungen sich auf Urkunden, oder andere Beweismittel beziehen, welche nur durch die Thätigkeit des Richters herbeigeschafft werden können, so ist ihr gestattet, schon vorher deren Beischaffung zur Tagfahrt vom Richter zu verlangen.

§ 19.

In der ersten Verhandlungstagfahrt hat der Richter einen Vergleich zwischen den Parteien zu versuchen.

Im Fall des Mißlingens haben beide Theile ihre Behauptungen und Erwidernngen vorzutragen, nicht minder, so weit Dies erforderlich ist, ihre Beweise beizubringen, oder anzumelden.

Nur die Einrede der fehlenden Sicherheitsleistung befreit von der Einlassung.

§ 20.

Während der Verhandlung, und so lange der Richter nicht die Beweispunkte zur nachträglichen Beweisantretung bezeichnet hat (Ziffer 25), können die Parteien ihre thatsächlichen Behauptungen ergänzen, und selbst abändern.

Zusätze und Aenderungen, welche von einer zu einseitigen Verhandlung zugelassenen Partei vorgetragen werden, können jedoch die Rechtsfolge der Ziffer 13 nicht begründen.

Der Gegenpartei bleibt vorbehalten, aus dem ursprünglichen Vortrage Vermuthungen, oder Beweise für sich abzuleiten, deren Kraft das richterliche Ermessen abwägt.

§ 21.

Die Parteien haben bei Aufstellung ihrer thatsächlichen Behauptungen ihre Beweise anzutreten, welche der Richter, so weit möglich, sogleich erhebt.

Zeugen und Sachverständige, welche zur Hand sind, können alsbald vorgerufen und vernommen werden.

Für häufig vorkommende Kunstfragen, wie namentlich für Schätzungen, Schriftvergleichungen und Gutachten über Viehmängel sind am Orte des Gerichts, oder in dessen Nähe wohnhafte ständige Sachverständige aufzustellen.

§ 22.

Der Richter ist gehalten, während der Verhandlungen die Parteien im Allgemeinen über ihre Befugnisse zu belehren und auf gleiche Weise auf Angriffs-, Vertheidigungs- oder Beweismittel, welche ihm amtlich bekannt sind, aufmerksam zu machen, auch, so oft es angemessen erscheint, den Sachverhalt durch Fragen aufzuklären.

§ 23.

Sind am Schlusse einer Verhandlungstagfahrt die thatsächlichen Erklärungen der Parteien vollständig, aber noch nicht erwiesen, so ordnet der Richter zur nachträglichen Antretung oder Ergänzung des Beweises, sowie zur Erhebung bereits angetretener, aber noch nicht erhobener und der noch anzutretenden Beweise eine weitere Tagfahrt unter Bezeichnung der noch zu erweisenden Thatfachen an.

Er bemerkt dabei den Parteien, daß sie die erst noch anzutretenden Beweise, soweit sie dieselben nicht zur neuen Tagfahrt selbst mitbringen können, ihm vorher, und zwar so rechtzeitig zu bezeichnen haben, daß ihre Beibringung oder, wo es sich um Zeugen oder Sachverständige handelt, ihre rechtzeitige Vorladung durch den Richter noch möglich ist.

§ 24.

Nach dem Schlusse dieser Tagfahrt kann kein weiterer Beweis angetreten werden.

Eine Tagfahrt zur Nachholung des Versäumten findet nicht statt.

Erfordert die Erhebung der Beweise deshalb eine neue Tagfahrt, weil sie erst in der Beweisstagfahrt (Ziffer 23) oder doch so kurz vorher angezeigt wurden, daß sie nicht mehr zur Tagfahrt beigebracht werden konnten, so fallen der beweispflichtigen Partei die hierdurch veranlaßten weiteren Kosten zur Last.

§ 25.

Die Beweisantretung geschieht durch Anzeige der Beweismittel, bei Urkunden, die im Besitze der Partei sind, durch deren Vorlage in Urschrift.

Beim Beweise durch Zeugen, Sachverständige oder Augenschein kann die Angabe der Punkte, worüber die Zeugen oder Sachverständigen zu vernehmen sind, oder worauf der Augenschein zu richten ist, bei der Beweisantretung ganz unterbleiben und erst bei Erhebung der Beweismittel vorgebracht werden.

§ 26.

Der Richter erhebt die angezeigten Beweise ohne Rücksicht auf etwaige Beweiseinreden.

Ist ein Beweismittel nach dem eigenen Vorbringen des Beweisführers oder nach der Beweiseinrede des Gegners unzweifelhaft unzulässig, oder offenbar unerheblich, so hat der Richter dasselbe sofort zu verwerfen.

Wenn ihm dessen Zulässigkeit nur zweifelhaft erscheint, so hat er die Erhebung vorzunehmen und über die Beweiseinreden beim Endurtheile zu entscheiden.

Ist der Beweis durch Zeugen, Sachverständige oder Augenschein angetreten, ohne daß die Thatfachen, worauf er sich erstreckt, angegeben sind, so kann der Richter deren Angabe verlangen, und wenn er sich aus dieser von der Unerheblichkeit des Beweises überzeugt, denselben sofort verwerfen.

§. 27.

Die Sachverständigen können nur aus erheblichen Gründen ablehnen. Statt des Beweises genügt jedoch die handgeübliche Bekräftigung des Ablehnungsgrundes.

Der §. 500 der Prozeßordnung findet auch auf Sachverständige Anwendung.

§. 28.

Die Eideszuschreibung geschieht durch das Verlangen, daß der Gegner über die bestrittenen Punkte schwöre.

Ist die Eidesformel nicht vorgeschlagen oder die vorgeschlagene bestritten, so hat sie der Richter festzusetzen.

Der Eidesvorbehalt findet nicht statt.

§. 29.

Ist am Schlusse der Verhandlung die Sache spruchreif, so ist das Urtheil sogleich zu erlassen und zu verkünden, oder doch mindestens gleichzeitig Tagfahrt zur Urtheilsverkündung anzuberäumen.

§. 30.

Parteien, welche durch ihnen zuzurechnenden unvollständigen Vortrag ihrer thatsächlichen Behauptungen, ihrer Verteidigungs- oder Beweismittel, oder durch verzögerte Benennung der Beweise oder Anträge, durch Verbesserungen, Zusätze oder Aenderungen, durch Versäumnisse oder durch Ableugnen erheblicher, nachher bewiesener Thatfachen, die sie kennen mußten, besondere Kosten verursachten, sind zu deren Tragung zu verurtheilen.

Uebrigens verfällt die Partei, welche in der nach §. 14 angeordneten zweiten Tagfahrt das Versäumte nachholt, zu Gunsten des Gegners in eine Buße von 3 fl., wenn sie nicht in dieser Tagfahrt nachweist, daß sie wegen Krankheit, Abwesenheit oder höherer Gewalt außer Stande war, in der ersten Tagfahrt zu erscheinen.

§. 31.

Wer eine Urkunde, die von ihm selbst herrührt, oder deren Richtigkeit er nach den Umständen kennen mußte, ableugnet oder ableugnen läßt, wird, wenn deren Richtigkeit im Rechtsstreite dargethan wird, neben den Kosten des dadurch veranlaßten Verfahrens noch in eine Geldstrafe

bis zu 100 fl. verfällt, welche im Falle der Unbebringlichkeit in Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen zu verwandeln ist.

Diese Strafe tritt jedoch nicht ein, wenn der Beweis der Richtigkeit der Urkunden durch einen Nothleid des Beweisführers ergänzt, oder durch einen demselben zurückgeschobenen Haupteid hergestellt ist.

§. 32.

Verschleppungen des Rechtsstreits durch den Richter ahndet das Obergericht auf den Antrag der Parteien oder Amtshalber mit Geldstrafe von 5 fl. bis 25 fl.

Die Parteien können gleichzeitig Entschädigungsansprüche verfolgen, namentlich im Falle der Ziffer 16, wenn durch Verschulden des Richters die erste Verhandlung nicht binnen drei Monaten vor sich geht. Der Entschädigungsbetrag wird nach billigem Ermessen festgesetzt.

§. 33.

Die §§. 113 und 114 der bürgerlichen Prozeßordnung sind aufgehoben. An ihre Stelle treten folgende Bestimmungen:

Die Wirkung der Streitverkündung besteht darin, daß der zum Beitritt Aufgeforderte den Rechtsstreit als wohlgeführt und das Urtheil als wohlgefällt auch gegen sich gelten lassen muß.

Das Unterlassen der Streitverkündung gibt Dem, auf welchen der Rückgriff genommen wird, das Recht zu der Einrede, daß bei rechtzeitiger Streitverkündung ein günstigerer Erfolg des Rechtsstreites hätte herbeigeführt werden können.

§. 34.

Wer für den Fall des Untertiegens in einem Rechtsstreite Gewährleistung oder Schadloshaltung an einen Dritten fordern zu können glaubt, ist befugt, den Dritten zum gleichzeitigen Austrag des Rückgriffsrechts zur Verhandlung beiladen zu lassen.

Das Endurtheil erkennt in diesem Fall zugleich über die Hauptsache und den Entschädigungsanspruch; doch kann das Urtheil in der Hauptsache nicht aufgehoben werden, wenn der Streit über die Entschädigungssklage noch nicht spruchreif ist, vielmehr wird in diesem Falle über letzteren gesondert erkannt.

§. 35.

Wenn in einem Rechtsstreit ein Rechtsverhältnis oder ein Rechtsgeschäft streitig wird, welches die eine oder andere Partei mit einem Dritten eingegangen hat, und welches auch unter den Parteien wirksam seyn würde, so kann jede

Partei die Beiladung dieses Dritten oder seiner Rechtsnachfolger begehren, um sich über die auf jenes Rechtsverhältniß oder Rechtsgeschäft bezüglichen, unter den Parteien bestrittenen Thatsachen und Urkunden zu erklären, sowie zum Zweck des Ausschwörens darüber zugeschobener oder auferlegter Haupt- und Notheide. Die Geständnisse des Beigeladenen, die Eidesweigerung oder die Versäumnisse desselben haben volle Wirkung unter den Parteien, wofern dadurch der Dritte sich mit einer Verbindlichkeit belastet oder eines ihm sonst zustehenden Rechtes begibt.

Wenn jedoch die Wahrscheinlichkeit einer Verabredung zwischen dem Dritten und einer Partei zum Nachtheil des Gegners aus den Umständen sich ergibt und der sich dadurch belastende Dritte seine Sicherheit für die Vollstreckbarkeit eines ihn verurtheilenden Erkenntnisses darbietet, so kann der Richter die Wirkung des Geständnisses, der Eidesweigerung oder des Versäumnisses desselben für gemindert und selbst für aufgehoben erachten.

Tag und Jahr eines Rechtsgeschäftes (L. R. S. 1328) kann durch das Geständniß des Beigeladenen nicht bewiesen werden.

§. 36.

Der Beizuladende wird zur nächsten Tagfahrt unter kurzer Angabe des Sachverhalts vorgeladen. Die Ziffern 13 und 15 finden auch auf ihn Anwendung.

§. 37.

Gegen die richterliche Bestimmung über Betrag und Ersatzpflicht der Kosten (Ziffer 12, Absatz 2) haben die Parteien

- 1) das Rechtsmittel der Appellation, wofern dieselbe zugleich in der Hauptsache ergriffen wird,
- 2) ohne diese Voraussetzung das Recht der Beschwerdeführung binnen einer Nothfrist von acht Tagen, wofern eine Beschwerdesumme von mindestens 10 fl. vorhanden ist.

§. 38.

Den Parteien ist gestattet, dem Gericht geschlossene Verhandlungen zur Entscheidung vorzulegen.

Findet sie das Gericht unvollständig, so ordnet es deren Ergänzung durch Bezeichnung der Punkte an, die es noch erörtert wissen will, und gibt zu diesem Behufe die Akten zurück.

§. 39.

Streitigkeiten über das Recht oder den Umfang eines Rechts an Liegenschaften, und solche über die Rechtsbestän-

digkeit, den Umfang, die Dauer und den Inhalt eines Vertrags, können auch vor dem Eintritt des Zeitpunktes, mit welchem das bestrittene Recht in Wirksamkeit treten soll, gerichtlich ausgetragen werden, wenn nur gewiß ist, daß dieser Zeitpunkt eintreten werde.

§. 40.

Wenn ein im Rechtsstreit verfolgter Anspruch als noch nicht klagbar bestritten, jedoch im Laufe des Rechtsstreits seine Klagbarkeit jedenfalls eingetreten ist, so hat der Richter nach der nunmehrigen Sachlage zu erkennen, vorbehaltlich der Pflicht der Partei, welche ihren Anspruch zu frühzeitig geltend gemacht hat, die hierdurch veranlaßten Kosten zu tragen.

Das Gleiche tritt ein, wenn ein Anspruch durch eine erst im Laufe der Verhandlungen entstandene Einrede (z. B. der inzwischen erfolgten Zahlung) aufgehoben wird.

§. 41.

Die Bestimmungen der Ziffern 8, 9, 10, 27, 28 Satz 3, Ziffern 30, 31, 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39 und 40 finden auch auf die übrigen Gerichte Anwendung.

§. 42.

Wo für das Rechtsmittel der Beschwerdeführung eine Frist bestimmt ist, findet eine Wiederherstellung gegen den Ablauf nur auf die Nachweisung statt, daß der Beschwerdeführer wegen Krankheit, Abwesenheit oder höherer Gewalt außer Stande war, die Frist einzuhalten, und daß seit dem Aufhören der Hinderungsursache noch nicht über acht Tage umflossen seyen.

Sowohl bei der Frist zur Beschwerdeführung, als bei der Wiederherstellungsfrist gegen den Ablauf derselben, werden die im §. 658 der bürgerlichen Prozeßordnung bestimmten Zusatztage hinzugerechnet.

§. 43.

Für das Verfahren der Handelsgerichte gelten noch folgende besondere Bestimmungen:

- 1) Eine Vorladung kann auf den nämlichen Tag, an welchem sie zugestellt wird, unter der Voraussetzung erlassen werden, daß die Einhängigung an die Partei in Person oder doch an ihren Handlungsverwalter geschieht.
- 2) Sind die Beisitzer aus dem Handelsstande in Beziehung auf das Ergebnis vorgelegter Handelsbücher oder die Beschaffenheit von Waaren oder das Dasein und die Art von Handelsgewohnheiten, überhaupt in Beziehung auf die bei einem Rechtsstreite vorkommenden

Handelsfragen unter sich einverstanden, so kann die Auferlegung oder Erhebung eines Beweises, insbesondere auch die Erhebung von Gutachten umgangen werden.

- 3) Die Handelsgerichte können auch da, wo die Appellationsanzeige, oder nach §. 666 der bürgerlichen Prozeßordnung die Wiederherstellungsbitte ausschließende Wirkung hat, im einzelnen Falle aussprechen,

daß und in welcher Beziehung ein Urtheil, der erfolgenden Appellationsanzeige oder Wiederherstellungsbitte ungeachtet, gegen Sicherheitsleistung einsteuilen vollstreckbar seyn solle.

§. 44.

Die Bestimmungen über die Einführung dieses Gesetzes werden durch eine Regierungsverordnung erlassen.

Gegeben zc. zc.

CLIV. öffentliche Sitzung der zweiten Kammer der Landstände.

Karlsruhe, den 28. Februar 1849.

In Gegenwart der Herren Regierungscommissäre: Staatsrath Vell, später Staatsrath Hoffmann und Ministerialrath Prestinari;

sowie

der Mitglieder der Kammer, mit Ausnahme der Abgeordneten: Baffermann, Bauer, Brentano, Helmreich, Pergt, v. Ipstein, Junghanns, Kieser, Kuenzer, Littschgi, Matthy, Mez, Mittermaier, Peter, Richter, Sachs, Scheffelt, v. Seiron, Weller und Wolff.

Unter dem Vorsitze des ersten Vicepräsidenten Weller.

Petitionen werden vorgelegt:

Vom Abgeordneten Lehbach:

- 1) des pensionirten Soldaten Wilhelm Sauer von Rügelsachsen, Nachzahlung seiner Pension betreffend;
- 2) vieler Bürger von Burkheim und Obermutschbach, um Auflösung der Kammer;

vom Abgeordneten Schmitt:

- 3) vieler Bürger von Wenkheim, gegen eine Kammerauflösung;

vom Sekretariat:

- 4) vieler Urwähler des Bezirks Bonndorf, Löfzingen und Seppenhofen, Erklärung gegen das von einigen Wahlmännern ausgesprochene Mißtrauens-Votum gegen den Abgeordneten Weller;

- 5) vieler Bürger von St. Georgen bei Freiburg, Erlach, Hamberg, um Auflösung der Kammer; Arnspurger übergibt seinen Bericht über den Gesegentwurf, die Abänderung des Forstgesetzes betreffend.

Beilage Nr. 1,

(neuntes Beilagenheft, Seite 140—154).

Speyerer einen solchen über das Budget V. Finanzministerium pro 1849, und zwar:

1. Einnahmen und Lasten, Titel VII. und VIII.
2. Eigentlicher Staatsaufwand, Titel I. bis X.

Beilage Nr. 2,

(fünftes Beilagenheft, Seite 213—222).

Staatsrath Hoffmann legt einen Gesegentwurf vor,